

Ort, Datum:

Antrag auf Ablehnung des_ der vorsitzenden Richter(s)_in

Richter_in ist aufgrund der Besorgnis der Befangenheit gemäß §24 StPO abzulehnen, da sie_er soeben anordnete, meinen Antrag

schriftlich zu verfassen um ihm im Selbstleseverfahren zu bearbeiten.

Begründung:

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom [] begann ich damit, oben genannten Antrag mündlich zu stellen. Hieraufhin entzog mir Richter_in das Rederecht und forderte auf, den Antrag schriftlich zu stellen.

Die schriftliche Antragstellung kann zwar nach 257a in Einzelfällen angeordnet werden, jedoch sind hierzu strenge Bedingungen einzuhalten.

Meyer-Goßner (1zu 257a, StPO) schreibt hierzu: „Den Verfahrensbeteiligten muss rechtliches Gehör gewährt werden.. Grundsätzlich ist im Strafverfahren dafür auch Anhörung im Wörtlichen Sinne zu fordern, also die sprachliche Äußerung in mündlicher Verhandlung und die Kenntnisnahme der Reaktion des Gerichts auf die Ausführungen.“ An den Grundprinzipien des „Strafverfahrens, die durch die Grundsätze der Öffentlichkeit (§169 1 GVG), der Mündlichkeit (7 zu §261) und der Unmittelbarkeit (1 zu 250) gekennzeichnet sind, will und kann eine vereinzelte Vorschrift wie der durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994 eingefügt §257a nichts ändern.“ Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift die „straffere Durchführung“ von Groß- und Umfangverfahren ermöglichen (ob sie dieses Ziel erreichen kann ist aber schon fraglich [...]). Aus der Gesetzesfassung ist dieser Zweck jedoch nicht zu entnehmen“

Dass sie_er es sich in dieser Verhandlung zumindest nach dem Verständnis des_ der Richter_in nicht um eine Groß- oder Umfangverhandlung handeln kann, wird unter anderem in seiner_ihrer Begründung zur Ablehnung eines_einer Pflichtverteidigers_Pflichtverteidigerin für mich ersichtlich. In diesem heißt es:

„Die Sach- und Rechtslage ist nicht schwierig“.

Vielmehr erregt sowohl diese Aussage im Vorfeld des Verfahrens, als auch in dem Verlangen nach ausschließlich schriftlicher Antragsstellung die Besorgnis, dass Richter_in nicht an einer Objektiven Beurteilung der Sach- und Rechtslage, sondern an einer möglichst schnellen Aburteilung interessiert ist. Hierzu scheint sie_er sogar gewillt zu sein, der_dem Betroffenen ihr_sein Recht auf ein öffentliches Verfahren durch autoritäres Auftreten und rechtswidrige Anordnungen zu verwirken.

Es ist bezeichnend, dass sich Richter_in ausgerechnet auf den höchst umstrittenen §257a beruft. Dieser wurde im Jahre 1994 durch einen Gesetzesentwurf der von CDU und FDP eingereicht wurde, damals unter dem Vorwand der "Bekämpfung der rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Ausschreitungen". Tatsächlich waren die mit diesem Gesetzesentwurf verabschiedeten Gesetze vielmehr rassistischer Natur. So heißt es dort: „Zur wirksameren Bekämpfung sind im Bereich [...] des Ausländer- und Asylverfahrensrechts zusätzliche Maßnahmen mit dem Ziel vorzunehmen, [...] die Vorschriften über die Ausweisung straffällig

gewordener Ausländer, insbesondere Rauschgifthändler, zu verschärfen“

Dass rassistische Gesetze durchgebracht werden unter dem Schleier der „Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Ausschreitungen“ ist ein Beispiel, wie die betroffenen Menschen von der Gesetzgebung von vorn bis hinten belogen werden.

Auch die Räumung der Besetzung in Wietze ist ein Beispiel dafür, wie die tatsächlichen Gesetzeszwecke verschleiert werden. Diese wurde mit dem „Schutz von Gemeingütern“ gerechtfertigt, wo doch eigentlich jedem klar sein müsste dass es um den Schutz von einer Gesellschaftsordnung geschehen ist, unter der die meisten Betroffenen leiden.

Und so wird auch in diesem Prozess so getan, als würde das, was Herr_Frau hier von sich gibt, im Namen eines konstruierten Volkes geschehen, zu dem wir angeblich alle dazugehören sollen. Und so soll uns auch in irgendwelchen bescheuerten Regierungs- und Medienkampagnen weisgemacht werden: „Du bist Deutschland“ oder „Wir sind Papst“. Zum davonlaufen! Ich bin weder Deutschland noch Papst, ich bin ich und ich weiß dass ich das alles nicht nur absurd, sondern auch schrecklich finde.

Ich finde es schrecklich, dass Richter_in hier versuchen will, sich möglichst schnell aus der Affäre zu ziehen, dass er_sie einfach in Ruhe weiter daran glauben möchte, dass sie_er auf der richtigen Seite steht, während er Menschen kriminalisiert, weil sie einen zutiefst grausamen und folgenschweren Fehler verhindern wollen. Scheinbar möchte Richter_in das „Verfahren straffen“ weil er_sie nicht wahrhaben möchte, dass die „Sachlage“ in Wirklichkeit unglaublich schwierig ist, und zwar wegen Leuten wie ihm und der Polizei, die uns daran hindern wollen die Schlachtfabrik zu verhindern. Bei einem Projekt, was Millionenfachen Mord, Verseuchung der Umgebung mit Antibiotikaresistenten Erregern, Regenwaldrodung und eine Verstärkung der Klimakatastrophe bedeutet, von einer „Nicht schwierigen Sachlage“ zu sprechen, das kann nur ein Mensch tun, der in einer bestimmten Position sitzt: in einer, in der er die Konsequenzen selbst nicht zu tragen hat, aber rechtfertigen möchte, dass sie_er sie mitverursacht.

Dies alles begründet die Besorgnis der Befangenheit durch Richter_in nach §24 StPO, nach welchem eine begründete Besorgnis eine Ablehnung des_der vorsitzenden Richter(s)_in nötig macht. Ausschlaggebend für meinen Antrag auf Ablehnung war jedoch die Anordnung der schriftlichen Stellung meines oben genannten Antrages.

Glaubhaftmachung

- dienstliche Erklärung des_der vorsitzenden Richter(s)_in
- Protokoll der Hauptverhandlung vom

Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.